

für die öffentliche Sitzung

Haupt- und Finanzausschuss
Rat

15.05.2025
22.05.2025

Betr.: Entscheidung über die Einführung einer Bezahlkarte als regelhafte Form der Leistungsgewährung nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Sachverhalt:

Personen, die in Deutschland ein Schutzgesuch geäußert oder einen Antrag auf Asyl gestellt haben, erhalten zur Sicherstellung des Lebensunterhalts Leistungen nach den Bestimmungen des AsylbLG. Nach dem Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (AG AsylbLG NRW) sind für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben die Gemeinden zuständig. Nach der Gesetzessystematik werden die entsprechenden Leistungen bisher als Geld- oder Sachleistungen zur Verfügung gestellt.

In der Vergangenheit haben bereits einige Kommunen in eigener Verantwortung eine Bezahlkarte als Form der Leistungserbringung eingeführt (unter anderem Landkreis Erding 2016, Landkreis Greiz 2023). Hierbei handelt es sich um eine Art Konto, auf welches der monatliche Leistungsanspruch überwiesen wird. Anders als bei regulären Bankkonten, können hier jedoch die Zahlungsempfänger entsprechend eingeschränkt und Überweisungen ins Ausland verhindert werden. Diese Funktionen unterstützen die vom Gesetzgeber gewünschten Ziele, der Unterbindung von Überweisungen an Familienangehörige oder Schlepper im Ausland sowie die ungewünschte Ausgabe der Leistungen für u. a. Glücksspiele oder sexuelle Dienstleistungen. Zudem wird angestrebt, dass sich hieraus eine Verwaltungsvereinfachung ergeben soll.

Durch Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz) am 06.11.2023 wurde sich darauf verständigt, dass künftig Leistungen nach dem AsylbLG in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Mit der Änderung des AsylbLG besteht seit dem 16.05.2024 eine bundesrechtliche Grundlage zur Gewährung der Leistungen in Form der Bezahlkarte. Diese Möglichkeit der Leistungsgewährung wurde in Nordrhein-Westfalen durch eine Verordnungsermächtigung im AG AsylbLG und der entsprechenden Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW) konkretisiert. Danach soll die Gewährung der Geldleistungen nach §§ 2, 3 ff. AsylbLG in der Regel in Form der Bezahlkarte erfolgen. Die Abhebung eines Barbetrages in Höhe von monatlich 50,00 € für jeden Leistungsberechtigten ist in § 5 BKV NRW normiert. Weiter sind Überweisungen auf andere Konten (je nach Wahl des Verfahrens s. u.) grundsätzlich weiter möglich. Durch § 4 der BKV NRW wird eine sogenannte „Opt-Out-Regelung“ ermöglicht. Danach können die Gemeinden abweichend von den Regelungen der BKV NRW beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Nach derzeitiger Rechtsauffassung soll es jedoch jederzeit möglich sein, vom Opt-Out zurückzutreten und sich dem Bezahlkartensystem nachträglich anzuschließen.

Sollte sich für die Einführung einer Bezahlkarte entschieden werden, haben nach jetzigem Kenntnisstand die einzelnen Leistungsbehörden festzulegen, ob das sogenannte *White-List-Verfahren* oder *Black-List-Verfahren* angewendet wird.

Dabei zeichnet sich das *White-List-Verfahren* dadurch aus, dass zunächst nur Überweisungen an Bankkonten möglich sind, welche von der Verwaltung freigegeben wurden. Der Karteninhaber muss sich mit jedem weiteren Überweisungswunsch (z. B. Handyvertrag, Sportstudio etc.) an die

Kommune wenden. Hierbei hat die Kommune mittels eines rechtsmittelfähigen Bescheides mitzuteilen, ob die entsprechende IBAN in die White-List aufgenommen wird oder nicht. Bei Ablehnung steht der Rechtsweg (Widerspruch, Klage) offen.

Das *Black-List-Verfahren* hingegen erlaubt grundsätzlich Überweisungen an alle Bankverbindungen, außer etwaige Konten wurden speziell von der Verwaltung oder im Vorfeld gem. § 6 BKV NRW vom Bezahlendienstleister gesperrt. Nach derzeitigen Kenntnissen soll landesseitig eine Empfehlung zu einem entsprechenden Verfahren erarbeitet werden. Eine allgemeingültige Vorschrift ist jedoch nicht geplant, sodass die Auswahl eines entsprechenden Verfahrens im Zuständigkeitsbereich einer jeden Leistungsbehörde selbst liegt.

Bei der praktischen Umsetzung und Durchführung der Leistungsgewährung in Form der Bezahlkarte, ergeben sich jedoch aus Sicht der Gemeindeverwaltung Borchon örtliche Besonderheiten, die bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind.

Seit den Ereignissen der Massenzuwanderung im Rahmen der Ukraine-Krise seit Februar 2022 wird in Borchon folgendes Verfahren umgesetzt:

Nach Übermittlung der Zuweisungsentscheidung und des Transferdatums wird den entsprechenden Personen bei erstmaliger Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG ein Barscheck ausgehändigt. Die Leistungshöhe wird dabei von den Mitarbeitenden des Sozialamtes ermittelt, der Barscheck wird von der Gemeindekasse Borchon nach Mitteilung manuell erstellt. Nach der Überführung in den laufenden Leistungsbezug werden die Barschecks maschinell über das Rechenzentrum gedruckt, solange bis eine Bankverbindung vorgelegt wird. Danach werden die Leistungen vollumfänglich an die Bankkonten überwiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in den Landesunterkünften die Bezahlkarte bereits eingeführt. Bereits die ersten Personen mit Bezahlkarten werden dementsprechend den Kommunen zugewiesen. Hierüber wird mit den Zuweisungsunterlagen eine Bezahlkarteninformation übermittelt. Sofern die Kommunen kein Bezahlkartensystem eingeführt haben, verliert die vorhandene Karte ihren Wert mit Verbrauch des Restguthabens. Eine Auszahlung erfolgt dann in der ortsüblichen Form. Sofern sich die Kommune am Bezahlkartensystem beteiligt, kann die leistungsberechtigte Person die Karte aus der Landesunterkunft nahtlos weiternutzen.

Bestandsfälle, welcher sich bereits bei der Kommune im laufenden Leistungsbezug befinden, wären eigenständig umzustellen und neu anzulegen.

Während der laufenden Sachbearbeitung im Bereich der Leistungsgewährung konnten seither lediglich geringfügige abweichende Verwendungen der Leistungen entgegen der gesetzgeberischen Intention festgestellt werden. Der überwiegende Anteil der Bezieher von existenzsichernden Leistungen nach dem AsylbLG in Borchon verwenden diese zur Sicherstellung des Lebensunterhalts in Deutschland.

Von der Einführung einer Bezahlkarte wären aktuell rund 85 Leistungsbezieher (§§ 2 und 3 AsylbLG) betroffen. Zu beachten ist, dass die Leistungen größtenteils so vermindert gewährt werden, dass eine zweckfremde Verwendung kaum möglich ist.

Weiter kann bei der Beurteilung nicht außer Acht gelassen werden, dass hinsichtlich der rechtlichen Materie auch von anderen Kommunen im Kreisgebiet weitere Bedenken gesehen und geteilt werden. Neben etwaigen datenschutzrechtlichen Unsicherheiten sind auch weitere sozialverfahrensrechtliche Fragestellungen zu klären. Es wurde zumindest darauf hingewiesen, dass jede Leistungsbehörde selbstständig eine Datenschutzfolgeabschätzung erstellen muss. Entsprechende Muster sollen hierfür von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten der Einführung und des Betriebes der Bezahlkarte wird vollumfänglich vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen. Auch die Bestellungen der Karten werden gegen Vorlage der Rechnungen landesseitig erstattet. Die entsprechende Anwendung des Kartenanbieters soll webbasiert sein, sodass hinsichtlich der Einführungskosten evtl. lediglich Zertifikate durch die IT-Abteilung einzufügen wären. Etwaige Kosten für Schulungen werden dann vom Land Nordrhein-

Westfalen getragen. Demzufolge entstehen der Kommune lediglich Aufwendungen für die Personalkosten, die während der Schulungsdauer entstehen.

Abschließend ist festzuhalten, dass aus Sicht der Gemeindeverwaltung Borchten die Einführung einer Bezahlkarte für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG für den in Borchten lebenden Personenkreis nicht erforderlich ist. Die Ziele, welche durch die Bezahlkarte verfolgt werden, sind nach hiesiger Auffassung und Kenntnisstand bereits überwiegend erfüllt.

Weiter ist festzuhalten, dass aufgrund der Überweisungsmöglichkeiten und der Barleistungsgrenze nach § 5 BKV NRW bestimmte Ziele, wie der Geldtransfer in das Ausland oder die Aufwendung für bestimmte Dienstleistungen, nicht abschließend verhindert werden können. Darüber hinaus muss betont werden, dass die Implementierung eines Bezahlkartenverfahrens nach derzeitigen Stand mit einem erhöhten Arbeitsaufwand einhergeht. Neben der Freigabe und Konfiguration der Bezahlkarten sowie der entsprechenden Freigabe oder Einschränkung von Bankverbindungen entsteht ein nicht unerheblicher Mehraufwand im Bereich der Leistungsabwicklung. Zudem geht für diese Entscheidungen ein zusätzliches sozialrechtliches Verwaltungsverfahren vorweg (Anhörung, Bescheidung etc.). Etwaige Rechtsmittelverfahren sind aufgrund des rechtlichen Neulandes schwer zu beurteilen, weshalb u. U. mit Widersprüchen oder Klagen zu rechnen ist. Aus Sicht der Verwaltung stehen Aufwand und Nutzen in diesem Fall außer Verhältnis, so dass sich die Verwaltung gegen die Einführung einer Bezahlkarte ausspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Borchten beschließt entsprechend der Regelungen des § 4 Absatz 1 BKV NRW von der sogenannten Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen und auf die Einführung einer Bezahlkarte zur Erbringung der Leistungen nach dem AsylbLG zu verzichten.

Borchten, den 06.05.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung